

# Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Leipzig

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Grundlagen.....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	2
II. Bestimmungen für den Sprecher*innen-Kreis.....	2
§ 3 Sprecher*innen-Kreis.....	2
§ 4 Aufgaben.....	2
§ 5 Geschäftsabläufe.....	2
§ 6 Aufgaben des*der Sprecher*in.....	2
III. Arbeitsgruppen.....	3
§ 7 Arbeitsgruppen.....	3
§ 8 Leitung.....	3
§ 9 Gründung und Auflösung.....	3
IV. Jugendbeirat.....	3
§ 10 Zusammenarbeit mit dem Jugendbeirat.....	3
V. Sitzungen.....	3
§ 11 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 12 Öffentliche Bekanntgabe von Sitzungen.....	4
§ 13 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 14 Beschlussfassung.....	4
§ 15 Tagesordnung.....	4
§ 16 Redeordnung.....	5
§ 17 Handhabung der Ordnung.....	5
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 19 Anträge zur Sache.....	6
§ 20 Wahlen.....	6
§ 21 Niederschrift der Sitzung.....	6
VI. Sonstiges.....	6
§ 22 Kooperationen.....	6
§ 23 Stadtschülerrat Leipzig.....	7
§ 24 Finanzen.....	7
§ 24a Sonstige Beauftragte.....	7
§ 25 Änderung der Geschäftsordnung.....	7
§ 26 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	7

# I. Allgemeines

## § 1 Grundlagen

Das Jugendparlament Leipzig wird nach der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Leipzig und der Wahlordnung errichtet.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Ansprechpartner\*innen für die Jugendlichen der Stadt Leipzig und ein Vertretungsorgan für ihre Belange gegenüber Politik und Verwaltung.
- (2) Das Jugendparlament der Stadt Leipzig hat die Aufgabe Politik jugendgerecht zu gestalten. Ziel ist es, insbesondere bei jugendrelevanten Themen aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt Leipzig mitzuwirken und Jugendliche für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubinden.
- (3) Das Jugendparlament sieht seine Zuständigkeit bei allen jugendrelevanten Themen der Stadt Leipzig.

# II. Bestimmungen für den Sprecher\*innen-Kreis

## § 3 Sprecher\*innen-Kreis

Der Sprecher\*innen-Kreis regelt sich nach § 4 der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Leipzig. Er bespricht sich mindestens einmal alle zwei Monate.

## § 4 Aufgaben

- (1) Neben den Aufgaben nach § 4 der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Leipzig ist es Aufgabe des Sprecher\*innen-Kreis, den\*die Sprecher\*in des Jugendparlaments zu beraten.
- (2) Der Sprecher\*innen-Kreis vertritt das Jugendparlament nach außen hin und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Bei Verhinderung des\*der Sprechers\*in des Jugendparlaments, wird er\*sie durch seine\*ihre Stellvertreter\*innen vertreten.

## § 5 Geschäftsabläufe

Für den Sprecher\*innen-Kreis gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

## § 6 Aufgaben des\*der Sprecher\*in

- (1) Der\*Die Sprecher\*in lädt das Jugendparlament eine Woche vor einer Sitzung ein und bestimmt in Absprache mit dem Sprecher\*innen-Kreis und dem Jugendbeiratsvorsitz die Tagesordnung. Er\*Sie informiert die Mitglieder des Jugendparlaments über Zeit und Ort der Sitzungen.
- (2) Der\*Die Sprecher\*in leitet die Sitzungen des Jugendparlaments. Zu Beginn einer Sitzung, kann er\*sie die Leitung der Sitzung auch einem Mitglied des Jugendparlaments Leipzig übertragen.
- (3) Der\*Die Sprecher\*in sorgt dafür, dass allen Mitgliedern des Jugendparlaments die nötigen Unterlagen für eine Sitzung schriftlich oder elektronisch zugehen.

## **III. Arbeitsgruppen**

### **§ 7 Arbeitsgruppen**

(1) Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen bilden. Sie haben ein deutlich umrissenes Aufgaben- und Zuständigkeitsprofil. In den Arbeitsgruppen können Mitglieder des Jugendparlaments und Jugendliche mitwirken.

(2) Eine Arbeitsgruppe setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, wovon mindestens eine Person stimmberechtigtes Mitglied des Jugendparlaments sein muss.

(3) Arbeitsgruppen treffen sich in der Regel öffentlich. Über die Nichtöffentlichkeit wird in der Arbeitsgruppe entschieden.

(4) Arbeitsgruppen können eigenständig Statements und Pressemeldungen in ihrem Namen herausgeben. Diese müssen im zu veröffentlichenden Wortlaut an alle Mitglieder des Jugendparlamentes versendet werden. Wenn innerhalb von drei Tagen mehr als sieben Mitglieder des Jugendparlamentes der Veröffentlichung widersprechen, bedarf die Veröffentlichung eines Beschlusses des Jugendparlamentes in einer öffentlichen Sitzung.

(5) Die Koordinator\*innen der Arbeitsgruppen verpflichten sich eng miteinander zu arbeiten. Sie treffen sich bei Bedarf. Sie besprechen Aufgaben, die die Arbeitsgruppen betreffen.

### **§ 8 Leitung**

(1) Aus der Mitte der Arbeitsgruppe wählen ihre Mitglieder ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Jugendparlaments zu ihrem\*ihrer Koordinator\*in.

(2) Der\*Die Koordinator\*in der Arbeitsgruppe beruft und leitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe, und präsentiert die Arbeit vor dem Jugendparlament.

### **§ 9 Gründung und Auflösung**

Arbeitsgruppen werden durch einen Beschluss der Mitglieder des Jugendparlaments gegründet und aufgelöst.

## **IV. Jugendbeirat**

### **§ 10 Zusammenarbeit mit dem Jugendbeirat**

(1) Die Vertreter\*innen des Jugendparlaments im Jugendbeirat stimmen nur nach vorheriger Beschlussfassung im Jugendparlament ab. Andernfalls enthalten sie sich ihrer Stimme.

(2) Das Jugendparlament kann beschließen sich mit einer Sache nicht explizit zu befassen und diese an den Jugendbeirat zu überweisen. Dieser entscheidet dann nach dem Ermessen seiner Vertreter\*innen.

## **V. Sitzungen**

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, gemäß der Regelungen § 47 (1) SächsGemO.

(2) Die Sitzungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden. Dazu beschließt das

Jugendparlament jährlich im Voraus einen Sitzungsplan. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, bestimmt der Sprecher\*innen-Kreis in Absprache mit den Mitgliedern des Jugendparlaments diesen.

(3) Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht gewähren.

(4) Zusätzlich sollen in regelmäßigen Abständen Arbeitstreffen abgehalten werden. Auf diesen können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Arbeitstreffen sind Teil des Jahresplanes aus Absatz 2.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntgabe von Sitzungen**

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind auf [leipzig.de](http://leipzig.de) bekanntzugeben.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß eingeladenen, einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung gegeben sein.

(2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Jugendparlaments anwesend sind.

(3) Ist das Jugendparlament nicht mehr beschlussfähig, so wird die laufende Sitzung nicht unterbrochen und die weiteren Tagesordnungspunkte werden als Beschlussempfehlungen behandelt, welche gemäß § 14 Absatz 5 bestätigt werden. Weiterhin kann eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege entsprechend § 14 Absatz 5 erfolgen.

(4) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzungen.

## **§ 14 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt je eine weitere Pro und Contra Rede zum Verhandlungsgegenstand, danach wird erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt dieser als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Vor der Abstimmung nennt der\*die Sitzungsleiter\*in den Verhandlungsgegenstand, über den beschlossen werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein“ geantwortet werden kann.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang gegenüber Sachanträgen und müssen sofort behandelt werden.

(4) Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden dann in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.

(5) In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung auch auf elektronischem Wege erfolgen, im Rahmen eines namentlichen Umlaufbeschluss. Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens drei Tage und wird vor der Abstimmung bekanntgegeben. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der nachfolgenden Sitzung des Jugendparlaments zu verlesen.

(6) Vor Abstimmungen besteht die Möglichkeit zur Aussprache.

(7) Werden bei einer Abstimmung mehr Enthaltungen abgegeben als Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zusammen, so gilt der Antrag als nicht abgestimmt. Der Sprecher\*innen-Kreis ist für diesen Fall befugt den Antrag in eine Arbeitsgruppe zu überweisen.

## **§ 15 Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Jugendparlaments sowie interessierte Jugendliche haben das Recht die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu beantragen. Über die Aufnahme kann abgestimmt werden.
- (2) Ein entsprechendes Interesse muss zusammen mit dem Inhalt des Tagesordnungspunktes mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sprecher\*innen-Kreis eingehen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann bis einen Tag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragt werden. Die Dringlichkeit muss auf der Sitzung begründet werden. Die Aufnahme muss abgestimmt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist es möglich einen Tagesordnungspunkt abzusetzen. Die Absetzung muss abgestimmt werden.

## **§ 16 Redeordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung ruft Tagesordnungspunkte auf und fordert zu Wortmeldungen auf.
- (2) Wer zu einem Tagesordnungspunkt sprechen will, meldet sich und wird von der Sitzungsleitung aufgerufen. Die Sitzungsleitung notiert die Reihenfolge der Wortmeldungen in einer Redeliste. Es wird dabei darauf geachtet, dass Personen, die noch nicht zu einer Sache gesprochen haben, bevorzugt behandelt werden.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Redner\*innen, die bereits mehr als fünf Minuten gesprochen haben, abschweifen oder unkonstruktiv sind, das Wort entziehen. Das Wort kann später wieder erteilt werden.
- (4) Wenn jemand zu einem gerade laufenden Redebeitrag eine Wortmeldung abgeben möchte – jedoch nicht zum Verhandlungsgegenstand – so hat er\*sie die Möglichkeit zu einer kurzen Intervention zu bekommen, welche durch Kenntlichmachung angezeigt werden kann.

## **§ 17 Handhabung der Ordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung regelt die Ordnung in der Sitzung.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Jugendparlaments gegen die Geschäftsordnung oder die Weisungen der Sitzungsleitung, kann es zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Sitzungsleitung, mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments, ein Mitglied aus der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen, kann das Jugendparlament ein Mitglied für eine weitere Sitzung ausschließen.
- (4) Die Regelungen gelten für Gäste entsprechend.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Während der Sitzung können Mitglieder des Jugendparlaments durch Kenntlichmachung einen Antrag zur Geschäftsordnung mündlich stellen und begründen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, wird mit einfacher Mehrheit über die Sache beschlossen, wobei Enthaltungen als Gegenstimmen gewertet werden (negatives Stimmgewicht).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge zum Verlauf der Aussprache, Beschlussfassung, der Sitzung oder der Tagesordnung sein.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, nachdem der\*die aktuelle RednerIn fertig ist. Es gibt gegebenenfalls eine Rede für den Antrag und eine Gegenrede. Danach wird über den

Antrag abgestimmt. Wenn mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmungen.

## **§ 19 Anträge zur Sache**

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand können von den Mitgliedern des Jugendparlaments, Arbeitsgemeinschaften und natürlichen Personen gestellt werden. Bei offensichtlichem Missbrauch kann der Sprecher\*innen-Kreis die Aufnahme in die Tagesordnung verweigern. Das Jugendparlament wird auf der darauffolgenden Sitzung über die Entscheidung informiert.

(2) Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten, sowie eine Begründung, welche nicht Teil des Beschlusstexts ist. Anträge müssen dem Sprecher\*innen-Kreis vor jeder öffentlichen Sitzung schriftlich oder elektronisch vorliegen. Der Sprecher\*innen-Kreis entscheidet in Absprache mit dem Beiratsvorsitz, ob die Anforderungen ausreichend erfüllt sind und der Antrag für das Verfahren zugelassen wird. Eine Ablehnung muss auf Nachfrage auf einer Sitzung dargelegt werden.

(3) Mitglieder des Jugendparlaments, Arbeitsgemeinschaften und natürliche Personen können Änderungsanträge zu Anträgen stellen. Wenn der\*die Antragssteller\*in diese Änderungen nicht übernimmt, muss darüber abgestimmt werden. § 19 (1) Satz 2 ff. gilt entsprechend.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann dieser erst nach 2 Monaten wieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Sache deren Sach- und Rechtslage sich seit der letzten Behandlung wesentlich geändert haben. Mit der Neuwahl des Jugendparlamentes erlischt diese Regelung.

## **§ 20 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn ein Mitglied des Jugendparlaments gegen eine offene Wahl ist.

(2) Gewählt ist, wer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

(3) Das Jugendparlament bestellt auf Vorschlag der Sitzungsleitung eine Wahlkommission, deren Mitglieder die Stimmen einsammeln und auszählen sowie das Ergebnis der Wahl verkünden. Die Mitglieder der Wahlkommission sollten aus Verwaltungsangestellten bestehen. Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift zu vernichten.

(4) Bewerber\*innen erhalten vor der Wahl die Möglichkeit sich vorzustellen und auf Fragen zu reagieren.

## **§ 21 Niederschrift der Sitzung**

(1) Über alle Sitzungen des Jugendparlaments, der Arbeitsgruppen, des Sprecher\*innen-Kreises und Treffen der Koordinator\*innen der Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.

(2) Dieses Protokoll sollte Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, Name der Sitzungsleitung, Name der\*des Protokollant\*in, Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 22 Kooperationen**

- (1) Das Jugendparlament kann rechtlich unverbindlich mit Vereinen, Firmen und Organisationen zusammenarbeiten.
- (2) Über die Zusammenarbeit entscheidet das Jugendparlament durch Beschluss.
- (3) Soweit Verträge und Vereinbarungen geschlossen werden sollen, unterbreitet das Jugendparlament einen entsprechenden Vorschlag der Stadt Leipzig, welche dann gemäß der Satzung darüber abschließend entscheidet. Der Vorschlag bedarf eines Beschlusses des Jugendparlaments.

### **§ 23 Stadtschülerrat Leipzig**

Das Jugendparlament Leipzig kooperiert mit dem Stadtschülerrat, der gesetzlich legitimierten SchülerInnenvertretung der Stadt Leipzig.

### **§ 24 Finanzen**

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied zur\*zum Finanzer\*in.
- (2) Diese\*r Finanzer\*in beaufsichtigt die finanzielle Lage des Jugendparlaments und informiert das Jugendparlament zweimal jährlich über seine\*ihre Arbeit sowie nach Verlangen.
- (3) Der\*Die Finanzer\*in erstellt einen Budgetplan und achtet auf dessen Einhaltung.

### **§ 24a Sonstige Beauftragte**

- (1) Der Sprecher\*innen-Kreis kann in Absprache mit allen AG-Koordinatoren bestimmte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse an eine\*n Beauftragte\*n delegieren. Dieser muss ein klar festgelegtes Aufgabenprofil und einen formellen Namen haben.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für diese Aufgabe.
- (3) Der Sprecher\*innen-Kreis kann in Absprache mit allen AG-Koordinatoren den Auftrag vorzeitig beenden.

### **§ 25 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments geändert werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

### **§ 25a Anlagen an die Geschäftsordnung**

- (1) Der Geschäftsordnung können Anlagen beigefügt werden. Diese sind nachrangiger Teil der Geschäftsordnung.
- (2) Anlagen an die Geschäftsordnung können mit einer 2/3 Mehrheit angefügt, geändert und entfernt werden. Es bedarf keiner Referenz in der Geschäftsordnung auf diese.

### **§ 26 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung unberührt.